



INFORMATIV

Zeitschrift des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg der allgemein beideten
und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs Nr. 01/2016

EINGANGSKONTROLLE

Sachverständige müssen
beim Gericht durch die
Sicherheitsschleuse

INTERVIEW

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Markus
Knasmüller, neuer Obmann
der Fachgruppe IKT

DIE BESTEN FITNESS-APPS

Digitale Helfer spornen an,
sich mehr zu bewegen

NACH BESTEM WISSEN UND GEWISSEN

DIESE STANDESREGELN HABEN SIE PER EID ANERKANNT



Liebe Mitglieder und SV-Anwärter!

Viele von uns haben das neue Jahr mit guten Vorsätzen, etwas für ihre Gesundheit und Fitness zu tun, begonnen. Daraus ist entweder nichts geworden oder in der Zwischenzeit wieder in Vergessenheit geraten. Vielleicht gibt Ihnen unser Artikel über Fitness-Apps den Anstoß, aus ihren guten Vorsätzen doch noch etwas zu machen.

War Ihnen bewusst, dass IKT nicht mit EDV gleichzusetzen ist? Der neue Obmann der Fachgruppe IKT hat das im Interview klargemacht und erklärt, dass die Mitglieder seiner Fachgruppe oft Mitgliedern anderer Fachgruppen ergänzend zuarbeiten können.

Die Standesregeln sollten von jedem Sachverständigen bei Ausübung seiner Tätigkeit berücksichtigt werden. Immerhin regeln sie das Verhältnis der Sachverständigen zu ihren Auftraggebern wie auch das Neben- und Miteinander zu den Kollegen.

Leider sind Vorschriften, wie jene zur Eingangskontrolle bei Gerichten, nicht so einfach zu beseitigen, wie wir es uns wünschen. Wir werden diese Hürde noch weiterhin in Kauf nehmen müssen.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Traude Hauner-Schöpf
www.hauner-schoepf.at

UNSERE STANDESREGELN

Hand aufs Herz: Wann haben Sie sich das letzte Mal mit den Standesregeln beschäftigt? Für die meisten Mitglieder des Landesverbandes wird es Jahre her sein. Nämlich als sie sich per Eid dazu verpflichteten, diesen Verhaltenskodex als allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige einzuhalten. SV-informativ bietet eine kompakte Auffrischungskur, um die wichtigsten Grundsätze noch einmal zu verinnerlichen.

Text: Susanna Sailer

Die Standesregeln skizzieren das berufliche und persönliche Verhalten, das von allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erwartet wird. Diese Grundsätze gelten sowohl für die Arbeit an Gerichts- als auch an Privatgutachten. Jeder einzelne Gerichtssachverständige hat sie mittels Eid anerkannt. Damit ist auch klar: Die Latte liegt hoch. Immerhin gibt jeder einzelne Sachverständige durch sein Auftreten und sein Verhalten eine Visitenkarte für den gesamten Stand ab.

Unabhängig, objektiv und unparteilich müssen Sachverständige agieren, denn sie sind als Hilfsorgan des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft (Verwaltungsbehörde) ein Teil der Rechtspflege. Sie haben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen, sowie nach den Regeln innerhalb ihrer Fachgebiete umzusetzen. Der Verhaltenskodex schließt das Privatleben im gleichen Maße mit ein. Sachverständige haben sich auch hier vorwurfsfrei zu verhalten und alles zu unterlassen, was das Vertrauen und die Achtung der Parteien und der Öffentlichkeit seiner Sachverständigenfunktion gegenüber schmälern könnte. Es gilt, Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.

Verschwiegen und kompetent. Ein Sachverständiger ist in seiner Tätigkeit zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist ihm untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse preiszugeben oder zu verwerthen, die ihm aus seiner SV-Tätigkeit bekannt geworden sind. Lebenslanges Lernen und Weiterbildung sind Pflicht, wobei die Fortbildungsschritte im Bildungspass zu dokumentieren sind.

Reklame ist tabu. Marktschreierische, vordergründige Werbung bleibt Gerichtssachverständigen untersagt. Zulässig ist jedoch, die nicht reklamehafte Nennung der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger im Briefkopf, auf Visitenkarten, mit Angabe des Zertifizierungsumfanges





auf der Homepage und am Geschäftsschild. Auf der Unternehmenshomepage dürfen Sachverständige ihre Tätigkeit als Gerichtsgutachter erwähnen und einen Link zu einer eigenen SV-Internetseite setzen, umgekehrt jedoch nicht. Ein Anführen der nicht verlinkten Internet-Adresse des Unternehmens ist aber möglich. Dahinter steckt die Intention der Standesregeln, die unternehmerische Tätigkeit von der Gerichtsgutachtertätigkeit zu trennen.

Sachkompetenz und Fristen. Sollte dem SV die erforderliche Sachkompetenz für einen Auftrag fehlen, muss er die Übernahme ablehnen. Bestehen Zweifel für einzelne Teile des Gutachtensauftrages, hat er den Auftraggeber zu informieren und die Beziehung eines weiteren Sachverständigen vorzuschlagen. Außerdem gilt es, bei Bestellung vom Gericht unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag innerhalb der festgesetzten Frist verlässlich erfüllt werden kann. Lässt sich eine Überschreitung nicht vermeiden, muss dies mit Bekanntgabe des Verzögerungsgrundes vor Fristablauf mitgeteilt und um eine Fristerstreckung ersucht werden.

Anscheinsbefangenheit. Sachverständige haben die Pflicht, aus eigener Initiative heraus dem Gericht im Vorfeld einer Gutachtenserstellung alles offenzulegen, was ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit auch nur im Anschein in Zweifel ziehen könnte. Die Entscheidung darüber, ob eine Befangenheit vorliegt, trifft das Gericht. Die Standesregeln führen aus, wann Befangenheit vorliegt: Nämlich wenn ein SV mit einer Partei oder einem Beteiligten verwandtschaftliche, engere freundschaftliche oder enge geschäftliche Beziehungen hat, wenn mit einer Partei ein Streit besteht oder bestanden hat oder wenn der SV bereits früher

mit der Angelegenheit in irgendeiner Weise befasst war (z. B. als Privatgutachter).

Ablehnungsgründe. Wird ein SV an der Bearbeitung des Gutachtensauftrages gehindert, weil er zum Beispiel mit gerichtlichen oder behördlichen Aufträgen bzw. beruflich überlastet ist, gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, Befangenheit vorherrscht oder die fachliche Kompetenz für diesen konkreten Auftrag nicht vorhanden ist, hat er die Übernahme des Auftrages unter Nennung des Hinderungsgrundes unverzüglich abzulehnen.

Auftrag nicht überschreiten. Ein Sachverständiger muss sich an den ihm erteilten Auftrag halten. Zweifel über Umfang und Inhalt des Gutachtensauftrages sind durch Rückfragen beim Auftraggeber abzuklären. Der SV hat den Auftraggeber auf allfällige weitere, für die Gutachtenserstellung relevante Umstände aufmerksam zu machen. Er muss auch die Weisung des Auftraggebers, etwa durch eine Ergänzung oder Änderung des Gutachtensauftrages, einholen.

Fair bleiben. Soweit das Gericht keine besondere Vorgangsweise vorschreibt, haben Sachverständige bei der Befundaufnahme immer den fundamentalen Verfahrensgrundsatz des beiderseitigen Gehörs zu wahren. Rechte und Pflichten von Parteien und sonstigen Beteiligten sind zu respektieren. Mit dem Hinweis auf eine „unparteiliche Verfahrensleitung“ und die „Einhaltung eines fairen Verfahrens“ wird die moralische Verantwortung des Sachverständigen unterstrichen.

Gutachten begründen. Die aus dem Befund abgeleiteten fachlichen Schlussfolgerungen sind verständlich im Gutachten darzustellen. Dieses hat eine nachvollzieh-

bare und überprüfbare Begründung zu enthalten. Die wesentlichen Ergebnisse sollte ein SV – soweit zweckmäßig – in einer Zusammenfassung anführen. Wenn ein Sachverständiger einzelne Fragen nicht beantworten kann, ist im Gutachten darauf hinzuweisen.

Kollegial handeln. Unsachliche oder persönlich herabsetzende Kritik an einem anderen Sachverständigen und dessen Leistungen sind unzulässig. Es gilt der Grundsatz der Kollegialität. Bei persönlichen Auseinandersetzungen zwischen Verbandsmitgliedern in Zusammenhang mit der SV-Tätigkeit sollte vor allfälligen gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Schritten der Schlichtungsausschuss des zuständigen Landesverbandes befasst werden.

Die Standesregeln für Gerichtssachverständige hat der Hauptverband in einer Broschüre veröffentlicht, die beim Landesverband angefordert werden kann.

Der Sachverständigen-Eid

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen reinen Eid, dass ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!“

Zur Person:

Geboren am 16. Juni 1971 in Wels, verheiratet mit Ulrike, einen Sohn (Fabian 10.3.2004)

Aus- und Weiterbildung:

1985 – 1989: BORG Grieskirchen
 1989 – 1994: Universität Linz: Studium der Informatik mit Schwerpunkt Softwaretechnik (Abschluss zum Dipl.-Ing.)
 1994 – 1997: Universität Linz: Studium der Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkten Controlling und Fertigungswirtschaft (Abschluss zum Mag.soc.oec.)
 1994 – 1997: Universität Linz: Doktoratsstudium und Promotion zum Dr. techn.

Beruflicher Werdegang:

1992 – 1994: freier Mitarbeiter bei IBM Linz

1994 – 1997: Univ.-Ass. am Institut für Praktische Informatik der Universität Linz, selbstständiger Leiter von verschiedensten Lehrveranstaltungen

1997 bis jetzt: Leiter der Softwareentwicklung bei BMD Systemhaus in Steyr. Seit 2002 auch Gesellschafter des Unternehmens, seit

2015 Prokurist

2001 bis jetzt: Geschäftsführender Gesellschafter der ungarischen BMD Rendszersház Kft.

2002 bis jetzt: Vorstandsvorsitzender der BMD Systemhaus Schweiz AG

Hobbys:

Golf, Laufen, Triathlon, Landwirtschaft (Pferdezucht)

„EDV GIBT'S IN DER NOMENKLATUR NICHT“

Die 54 Mitglieder der Fachgruppe IKT (Informations- und Kommunikationstechnik) haben mit Mag. Dipl.-Ing. Dr. Markus Knasmüller einen neuen Obmann. Er löst Dr. Franz Reitbauer ab, der die Gruppe seit 1994 leitete. Da Computertechnologie in viele andere Fachbereiche übergreift, sieht sich Knasmüller als Vermittler, wenn es gilt, die richtigen IKT-Ansprechpartner zu finden.

Interview: Susanna Sailer

Wie lebt sich's als Sachverständiger in einer Branche, die sich extrem dynamisch entwickelt?

Man muss am letzten Stand sein, darf aber die ganz alten Technologien nicht verdrängen. Denn meist hat man als SV mit Dingen zu tun, die gar nicht so aktuell sind. Gerade bei Gerichtsprozessen handelt es sich meist um Fälle, die einige Jahre her sind. Ich hatte etwa vor zwei Jahren einen SV-Auftrag, bei dem es um Rechner aus den 90er-Jahren ging. Es kann passieren, dass Sicherungsbänder existieren, aber die entsprechenden Geräte zur Rücksicherung nicht mehr verfügbar sind. Sachverständige haben also die alte und neueste Computertechnik gut zu beherrschen.

Wo gehen die Trends in Ihrer Branche hin?

Es gibt kaum Gebiete, in denen die Computertechnologie nicht den Einzug geschafft hat. Somit wird dieser Bereich immer wichtiger. Bei Fällen im großen Rechnungswesen ist fast immer auch eine Datenauswertung nötig. Hier wird es künftig verstärkt IT-Sachverständige benötigen. Schon jetzt kommt es vor, dass bei Gutachten, die aus anderen Fachbereichen sind, auch Ergänzungsgutachten aus der IKT beantragt werden.

Heißt das, ein Sachverständiger muss sich verstärkt in verschiedene Einsatzgebiete vertiefen, etwa in die Software eines landwirtschaftlichen Fahrzeuges?

Ja. Meist geht es darum, dass die IT in anderen Bereichen verwendet wird und man eine gewisse Kenntnis dieses Fachbereiches benötigt.

Sachverständige dürfen ihre Fachgebiete, für die sie eingetragen sind, nicht verlassen. Wie groß ist hier die Gefahr der Grenzüberschreitung?

Die ist gegeben. So wie es gut wäre, einen IT-Sachverständigen hinzuzuziehen, wird es für einen IKT-Gutachter notwendig sein, darauf zu verweisen, dass er nur jene fachspezifische Problemstellung beantworten könne und es notwendig sein werde, das Gutachten auf die unterschiedlichen Fachgebiete aufzuteilen. Da sind beide Richtungen gefragt. Auch bei uns kann es vorkommen, dass sich der eine oder andere vielleicht zu weit hinauswagt.

Wie sehen Ihre Pläne aus, die Sie in der Fachgruppe IKT umsetzen wollen?

Ich will nicht viel verändern, denn mein Vorgänger hat das perfekt gemacht. Für ein IKT-Gutachten sind oft Kenntnisse nötig, die nur Spezialisten eines ganz bestimmten IT-Fachbereiches mitbringen. Für das Gericht ist es oft schwer festzustellen, wer dafür in Frage kommt. Wir können über unseren Verteiler eruiieren, welches unserer Mitglieder für die jeweilige Problemstellung geeignet ist. Das möchte ich weiter ausbauen. Ich will auch die Treffen der IKT-Gruppe noch mehr dafür nutzen, mit Fallbeispiel-Gutachten zu arbeiten.

Müssten sich dafür die Mitglieder mehr einbringen?

Ja. Es gab früher immer wieder einige Mitglieder, die ihre Fälle vorstellten. Es müssten sich noch mehr Freiwillige finden, um diese Vorgangsweise konsequent in allen drei Sitzungen im Jahr



Mag. Dipl.-Ing. Dr.
Markus Knasmüller

© Matthias Witzany

durchzuziehen. Mir ist schon klar, dass die Fallbeispiele anfänglich häufig auch von mir kommen werden. Aber ich bin überzeugt, dass sich das einspielen wird.

Gibt es neben den internen Aktivitäten in der Fachgruppe auch welche, die nach außen hin wirken?

Ich werde Gespräche mit den anderen Fachgruppen aufnehmen, weil die IT sehr übergreifend in andere Gebiete einwirkt. Es geht mir darum, auf unsere Spezialisten hinzuweisen, damit in überlappenden Fällen künftig mehr IT-Sachverständige miteinbezogen werden. Bei der Vermittlung helfe ich gerne.

Das heißt, es geht um eine Hilfestellung für Gerichte und andere Fachgruppen?

Ja, denn gerade bei den Gerichten kommt es sehr häufig vor, dass Sachverständige unter dem Begriff EDV gesucht werden. Wer für die jeweilige Problemstellung in Frage kommt, bleibt aber zuerst unklar. Denn alle, die sich die Sachverständigen-Nomenklatur ansehen, werden feststellen: EDV gibt es gar nicht. Das ist verständlich, denn das Gebiet wäre auch zu groß und zu vielfältig. Ich lese selbst sehr häufig, dass ein Gutachtensauftrag an einen Sachverständigen aus dem Bereich EDV ergehen soll, obwohl es so einen Sachverständigen gar nicht mehr gibt. Ich will auch hier Vermittler sein.

Ihr Vorgänger hatte das Ziel, eine IKT-Community im Sinne eines Internet-Portals aufzubauen. Was ist daraus geworden?

Die Community gibt es. Es handelt sich dabei um die 20 bis 30 Mitglieder, die auch zu den Sitzungen kommen. Aber so richtig mit Leben erfüllt wurde sie nicht, denn es fehlte bis dato an Zeit und Motivation der Mitglieder, etwas mehr dafür zu tun. Es läge gerade an unserem Fachbereich, derartige Aktivitäten zu forcieren. Ich werde versuchen, das zu intensivieren.

Worauf sollten Ihre Kollegen bei ihrer SV-Tätigkeit achten?

Noch sind die Gutachten in unserer Branche sehr abgezählt. Es gibt in unserer Fachgruppe keinen Sachverständigen, der nur annähernd davon leben kann. Wichtig ist, sich beim Gutachten die Fragestellung ganz genau anzusehen. Hierbei gilt es oft nachzuhaken, denn selten ist die Frage so gestellt, dass sie wirklich passend ist. Beim Gutachten selbst sollte eine Sprache gewählt werden, die einem wissenschaftlichen Niveau gerecht wird und die fachspezifisch Unkundige dennoch verstehen.

Wie ist Ihre Einstellung zu Ihrer beruflichen Tätigkeit?

Ich bin ein „Workoholic“, der in der Familie und im Sport einen gewissen Ausgleich findet. Für mich ist die Gutachtertätigkeit eine wunderbare Ergänzung zu meinem Beruf. Ich lerne dadurch viele andere Situationen kennen. Aber die Arbeit als SV kostet viel Freizeit.

Ihr Lebensmotto?

„Ich denke, also bin ich“ von René Descartes.

SV-informativ dankt für das Gespräch!

Steuer-News

Ab 2016 wird ein geringerer CO₂-Ausstoß (in 2016 130g/km) steuerlich belohnt.

Für Dienstautos, die auch für Privatfahrten genutzt werden dürfen, ist der Sachbezug deutlich niedriger als für andere Kfz. Für ein Elektroauto muss kein Sachbezugswert angesetzt werden. Elektroautos werden auch für Unternehmer interessant, da bis zu einem Anschaffungswert von 40.000 Euro der Vorsteuerabzug nicht nur von den Anschaffungskosten, sondern auch bei den laufenden Kosten möglich ist. Zwischen 40.000 bis 80.000 Euro können Vorsteuern aliquot verrechnet werden. Ab 80.000 Euro entfällt der Vorsteuerabzug.

NoVA-Rückerstattung:

Bei Verkauf eines mit NoVA belasteten Fahrzeuges ins Ausland können Private und Unternehmer seit 1. Jänner 2016 die Refundierung der NoVA beantragen.

Erleichterung im Sozialversicherungsrecht:

2016 beträgt die Versicherungsgrenze 4.988,64 Euro, wenn neben der selbständigen Erwerbstätigkeit andere Jobs ausgeübt oder Leistungen bezogen werden. Ab 1. Jänner lässt sich bei nachträglicher Feststellung der Pflichtversicherung durch Überschreiten der Versicherungsgrenze von 4.988,64 Euro der bisherige Beitragszuschlag vermeiden. Sie müssen binnen 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides das Überschreiten der Versicherungsgrenze melden.



DIGITALE HELFER FÜR MEHR FITNESS UND GESUNDHEIT

Fitness-Apps – also aufs Smartphone geladene Zusatzprogramme – geben den Nutzern einen tiefgründigen Einblick in deren Gesundheit. Wir haben die vertrauenswürdigsten digitalen Motivationshelfer und Ratgeber eruiert.

Text: Susanna Sailer

Gesundheits-Apps machen weder gesund noch schlank, nur weil man sie auf seinem Smartphone installiert hat. Sie können aber das schlechte Gewissen befeuern und der Fitnesscoach sein, den man schon lange gesucht hat. Solche Programme fürs Smartphone und digitale Messgeräte, wie Armbänder oder Uhren – sogenannte Fitness-Tracker – liegen im Trend. Sie zählen Schritte, berechnen Kalorien und prüfen den Pulsschlag. Doch Vorsicht: Gesundheitsexperten warnen, dass viele Messungen zu ungenau seien und zu falschen Selbstdiagnosen führen könnten. Außerdem bestünden Datenschutzrisiken, wenn Patientendaten gesammelt, über Netze übertragen und zentral gespeichert werden. Hier eine Auswahl an Apps, die dennoch in Fachzeitschriften als gut bewertet wurden:

Runtastic Pro: Eine der beliebtesten Lauftraining-Apps wurde in Pasching bei Linz entwickelt. Es lassen sich auch mehr als 30 andere Sportarten wie Reiten, Radfahren oder Skilaufen auswählen. Per GPS werden die zurückgelegte Strecke, Geschwindigkeit und Kalorienverbrauch aufgezeichnet. Somit ist die App gut geeignet, das Lauftraining zu protokollieren. Zum Ausprobieren eignet sich die kostenlose Ausführung. Die Vollversion kostet 4,99 Euro.

Sports Tracker: Auch diese App fungiert als digitaler Fitnesscoach, mit dem sich alle gängigen Sportarten protokollieren lassen. Das Tool erfasst zurückgelegte Strecken, berechnet verbrauchte Kalorien, wertet Streckengeschwindigkeiten und bewältigte Höhenmeter aus. Das Besondere: Die Ergebnisse lassen sich leicht mit Freunden via soziale Netzwerke teilen. So können sich Sportbegeisterte untereinander anfeuern und motivieren.

Lifusum: Der persönliche Ernährungsberater und Kalorienzähler begleitet den Nutzer Tag für Tag und gibt ihm die Möglichkeit, seine Essgewohnheiten, Nährstoffversorgung, die Flüssigkeitszufuhr, Sporteinheiten, Gewicht und Körpermaße zu kontrollieren. Voraussetzung ist allerdings eine kostenlose Anmeldung über Facebook, Google+ oder E-Mail. Lifusum ist kostenlos, daher wird teilweise Werbung angezeigt. Es gibt auch kostenpflichtige Premium-Versionen.

Fooducate: Die App eignet sich für alle, die gesünder essen wollen. Sie verrät mittels Barcode-Scanner was nicht oder nicht aussagekräftig genug auf dem Etikett eines Nahrungsmittels steht, informiert zudem über gesunde Nahrungsmittel-Alternativen und schlägt dem Anwender entsprechende Lebensmittel vor. Damit hebt sich die

App von vergleichbaren Angeboten ab, denn es geht eben nicht ausschließlich um das Kalorienzählen und Abnehmen. Kosten: gratis.

Pollen-App: Der Österreichische Pollenwarndienst stellt in Kooperation mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für Österreich, Deutschland und Schweden eine Pollenflugvorschau für die nächsten drei Tage am aktuellen Aufenthaltsort zur Verfügung. Im Pollentagebuch können allergische Beschwerden eingetragen und Diagramme über den Beschwerdeverlauf erstellt werden. Das ermöglicht einen Überblick über den Verlauf der Allergie. Kosten: gratis für iOS und Android.

Sleep Bug: Lärmende Nachbarn, eine viel befahrene Straße – es gibt viele Geräuschquellen, die das Einschlafen oder die Konzentration erschweren können. Die App Sleep Bug analysiert die Geräuschumgebung und gibt dann über die Kopfhörer ein „weißes Rauschen“ aus, also Gegengeräusche, die die nervigen Laute neutralisieren. Auf Wunsch gibt es beispielsweise auch die Klangkulisse eines Zen-Gartens oder eines leichten Sommerregens. In abgespeckter Version gratis erhältlich für iOS und Android. In der Vollversion um 1,99 Euro ist auch das „weiße Rauschen“ enthalten.

SV MÜSSEN BEI GERICHT WEITERHIN DURCH EINGANGSKONTROLLE

Die Zeiten, in denen Gerichtssachverständige mit Vorweisen ihres SV-Ausweises die Sicherheitsschleuse am Gerichtseingang passieren konnten, sind vorbei. Auch wer täglich bei Gericht zu tun hat, bleibt davon nicht verschont.

Text: Susanna Sailer

Bei Gerichtssachverständigen, die berufsbedingt regelmäßig in den Landes- und Bezirksgerichten aus- und eingehen, ist die Irritation groß. Hatte es bis zum Frühjahr 2015 genügt, den – von der Justiz ausgestellten – SV-Ausweis an der Eingangskontrolle vorzuweisen, um ungehindert die Schleuse passieren zu können, gibt es seit Juni 2015 keinen Pardon mehr. Die Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, nur jenen Sachverständigen den Zugang ins Gebäude zu gewähren, die zuvor von ihnen genau kontrolliert wurden. Vor allem, wenn sich lange Warteschlangen an der Eingangsschleuse bilden, bedeutet das enormen Zeitverlust und die Gefahr, zu spät zu den Verhandlungen zu kommen. In der Praxis ist das mehr als unangenehm, wie Dr. Erich Kaufmann, Präsident des Landesverbandes, anmerkt. „Man stelle sich etwa Kfz-Sachverständige vor, die mit ihrem technischen Equipment in die Verhandlungen gehen müssen. Die Kontrolle ist sehr aufwendig.“

Ein Paragraph als Ursache. Zurückzuführen ist diese Beschwerlichkeit auf eine gesetzliche Bestimmung: Paragraph 4 des

Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sieht bei den Sicherheitskontrollen im Eingangsbereich Ausnahmen für gewisse Personengruppen vor, wenn diese sich mit einem Dienstausweis legitimieren können. Doch Gerichtssachverständige finden sich nicht darunter, sehr wohl hingegen Rechtsanwälte und Notare, aber auch Rechtsanwaltsanwärter und Notariatskandidaten. Für Kaufmann sei das unverständlich, „zumal wir Sachverständige ja immer als wichtiger Teil der Gerichtsbarkeit bezeichnet werden“.

Eindeutige Gesetzesregelung. In einem Schreiben an den Verband erläutert Mag. Amalia Berger-Lehner, Sicherheitsbeauftragte des Landesgerichtes Linz, die Gründe für den Widerruf der Erleichterungen für Sachverständige. Wie die Sachverständigen gäbe es eine Vielzahl von Personengruppen, deren Tätigkeit es mit sich bringe, das Landesgericht Linz, das Bezirksgericht Linz oder die Staatsanwaltschaft Linz immer wieder aus beruflichen Gründen aufsuchen zu müssen. Dazu zählen Mitarbeiter der Gläubigerschutzverbände ebenso wie etwa Sachwalter, Bewährungshelfer, Mitarbeiter/innen des Gewaltschutzzentrums, des

Vertretungsnetzes und viele andere. Bis auf wenige im GOG genau geregelte Ausnahmen müssten sich alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, der Sicherheitskontrolle unterziehen. Berger-Lehner: „Ausnahmen schuf der Gesetzgeber nur für einen – zugegeben – eingeschränkten Kreis ständig oder häufig bei Gericht Tätiger. Insofern ist die gesetzliche Regelung eindeutig. Da für eine anderslautende Vereinbarung oder Übung aber kein Ermessensspielraum besteht, bitte ich um Verständnis, dass die bislang gewährten Erleichterungen nunmehr widerrufen werden müssen, um eine geordnete und strukturierte Vorgangsweise bei der Durchführung der Sicherheitskontrolle gewährleisten zu können.“ Der Widerruf dieser Erleichterungen und die enge Auslegung des § 4 GOG entsprächen aufgrund aufgetretener sicherheitsrelevanter Vorgänge der Vorgabe des Oberlandesgerichtes Linz und des Bundesministeriums für Justiz. Der Landesverband nimmt dieses Schreiben zur Kenntnis. Gemeinsam mit dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen will sich Präsident Kaufmann aber weiterhin um eine Lösung in dieser Angelegenheit bemühen.

AUFTRÄGE ANNEHMEN

Sachverständige sind in der Regel verpflichtet, Gerichtsaufträge, die ihre Fachgebiete, für die sie eingetragen sind, betreffen, auch anzunehmen. Bei Ablehnung müssen triftige Hinderungsgründe vorliegen, wie etwa Arbeitsüberlastung, Krankheit, Befangenheit oder die Unmöglichkeit, Fristen einzuhalten.

SV-STICKER ABHOLEN

Auf Wunsch seiner Mitglieder hat der Landesverband SV-Anstecker, die an die Kleidung geheftet werden können, bestellt. Diese wurden zwischenzeitlich geliefert. Sie können im Sekretariat des Landesverbandes in Linz, Robert-Stolz-Straße 12, abgeholt werden. Die SV-Abzeichen sind kostenlos erhältlich.

SEMINARKALENDER

der Fortbildungsakademie Frühjahr 2016

TERMIN: 26.02.2016 **UHRZEIT:** 9.00 – 17.30
WO: L **PREIS:** EUR 270,- (290,-)
TITEL: Mietzinsrecht
VORTRAGENDER: Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner

TERMIN: 11.03.2016 **UHRZEIT:** 9.00 – 17.30
WO: S **PREIS:** EUR 270,- (290,-)
TITEL: Mietzinsrecht
VORTRAGENDER: Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner

TERMIN: 01.04.2016 **UHRZEIT:** 14.00 – 18.00
WO: L **PREIS:** EUR 128,- (148,-)
TITEL: Dauerhaftigkeit von Holzkonstruktionen
VORTRAGENDER: Dipl.-Ing. Dr. techn. Georg Hochreiner

TERMIN: 08.04.2016 **UHRZEIT:** 14.00 – 18.00
WO: S **PREIS:** EUR 128,- (148,-)
TITEL: Dauerhaftigkeit von Holzkonstruktionen
VORTRAGENDER: Dipl.-Ing. Dr. techn. Georg Hochreiner

TERMIN: 03.06.2016 **UHRZEIT:** 14.00 – 18.00
WO: L **PREIS:** EUR 129,- (149,-)
TITEL: Europäisches Verbraucherrecht
VORTRAGENDER: Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner

TERMIN: 17.06.2016 **UHRZEIT:** 14.00 – 18.00
WO: S **PREIS:** EUR 129,- (149,-)
TITEL: Europäisches Verbraucherrecht
VORTRAGENDER: Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner

Anmerkungen:

L = Landwirtschaftskammer für OÖ, 4021 Linz, Auf der Gugl 3

S = Lehrbauhof, 5020 Salzburg, Moosstraße 197

Im Preis enthalten sind:

Seminarunterlagen, Kaffee und Getränke, Mittagessen bei Ganztagsseminar.

Für Nichtmitglieder des Verbandes gilt der in Klammer gesetzte Preis.

Anmeldung:

Schriftliche Anmeldung mit Unterschrift und Rechnungsanschrift an das Büro des Landesverbandes. Der Zahlschein wird vom Verband zugesandt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldeschluss ist zwei Wochen vor Seminarbeginn. Schriftliche Stornierungen bis dahin sind kostenlos. Nach diesem Zeitpunkt bis einen Tag vor der Veranstaltung, werden 50 % der Teilnahmegebühr eingefordert. Bei Nichterscheinen am Seminartag wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

NEUE MITGLIEDER

FACHGRUPPE ALLGEMEIN

Dipl.-Ing. Peter Baumann
 Klaus Alexander Egger
 Willibald Gollner
 Josef Zauner

Holterstraße 17/12, 4600 Wels
 Birkenweg 6, 4863 Seewalchen am Attersee
 General Alboristr. 17c, 5061 Elisabethen-Glasenbach
 Starzing Süd 19, 4860 Lenzing

FACHGRUPPE BAUWESEN & IMMOBILIEN

MMag. Robert Ablinger
 Karin Hattinger MAS
 Dipl.-Ing. Stefan Hitzfelder
 Ing. Mag. (FH) Thomas Kellner
 Dipl.-Ing. (FH) Martin Lumetzberger MBA
 Baumeister Harald Seimann
 Dipl.-HTL-Ing. Mario Zoidl MBA

Dr. Max Auerstr. 25, 4840 Vöcklabruck
 Walther-Gabler-Weg 12/1, 4910 Ried im Innkreis
 Salzburger Str. 23, 4840 Vöcklabruck
 Uttenhofen 41, 5760 Saalfelden am Steinernen Meer
 Andrá-Eisl-Weg 16, 5202 Neumarkt am Wallersee
 Haidfeldstr. 6, 4050 Traun
 Rudigierstr. 5-7, 4020 Linz

FACHGRUPPE BUCHWESEN

Mag. Peter Löschl

Hasnerstr. 39, 4020 Linz

FACHGRUPPE ELEKTROTECHNIK & MASCHINENBAU

Dipl.-Ing. (FH) Udo Proksch MSc

Im Niederfeld 14, 4062 Kirchberg-Thening

FACHGRUPPE IKT

Dipl.-Ing. Dorly Holzer-Harringer
 Dipl.-Ing. (FH) Stefan RAINER MA

Wolfschwangweg 216, 5084 Großgmain
 Itzlinger Hauptstr. 19, 5020 Salzburg

FACHGRUPPE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

MMag. Robert Ablinger
 Ing. Franz Leitner

Dr. Max Auerstr. 25, 4840 Vöcklabruck
 Sattlgai 8, 4391 Waldhausen

FACHGRUPPE MEDIZIN

em.Univ.Prof.Prim. Dr. Ulrich Dorn
 Dr. Gabriela Eichbauer-Sturm
 Mag. Tobias Karasek
 Maria Thim
 Mag. Gerlinde Wagner

Reiffensteinstr. 8, 5020 Salzburg
 Freistädter Str. 16/2/21, 4040 Linz
 Hauptstr. 20, 5162 Obertrum am See
 Fritz-Rubey-Str. 10, 4563 Micheldorf
 Schallenbergweg 3, 4048 Puchenu

VORANKÜNDIGUNG

der Seminarthemen für die Fortbildungsakademie im Herbst 2016

- Mietrecht für Immobilien SV (III)
- Gebührenrecht
- Baufortschrittsprüfung

Änderungen vorbehalten!

Impressum

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. **Redaktionsleitung:** Dr. Traude Hauner-Schöpf, Schulertal 8, Linz. **Redaktion:** Susanna Sailer. **Gestaltung, Redaktion und Produktion:** Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, Tel. 0732/6964 – 180, www.weekend.at/verlag.
Fotos: iStock/Thinkstock, ©Matthias Witzany

26. FORTBILDUNGSSEMINAR am Brandlhof

22. (14.00 Uhr) bis 24. April (12.00 Uhr) 2016

Immobilienbewertung aus der Sicht des Investors

Mag. Stephan Hirsch, Linz

Der Sachverständige im Marktgeschehen (Extremsituation)

Präs. Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant, Wien – und Koreferenten

Update in der anwendungsorientierten Bewertungswissenschaft (FH Kufstein)

Prof. (FH) Dr. David Koch, Kufstein

Update in der anwendungsorientierten Bewertungswissenschaft (Donau-Universität Krems)

Dipl.-Ing. Rupert Ledl, Krems

Neues Baurecht – Auswirkungen auf die Liegenschaftsbewertung

Ing. Martin Buchner, MSc, Engerwitzdorf – Baumeister Ing. Dipl.-Ing. (FH) Peter Grück, Linz

Der neue Grundstückswert in der Grunderwerbssteuer

Präs. i. R. Prof. Dr. Jürgen Schiller, Graz – Dr. Christa Lattner, Wien

Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen

Univ.-Prof. i. R. Dr. Ferdinand Kerschner, Linz

Marktanalyse Österreich

Asc. Prof. (FH) Mag. (FH) Emanuel Stocker, Kufstein

Schriftliche Seminaranmeldung an: office@svv.at

Seminarbeitrag € 725,- (inkl. 20 % USt.)

Quartierbestellung direkt im Hotel Tel.: +43(0)6582-7800-0

Besuchen Sie uns im Internet unter www.svv.at

Überprüfen Sie Ihre Eintragung in der Sachverständigenliste. Achten Sie darauf, dass Sie in der für Sie richtigen Fachgruppe bzw. in der auf Sie zutreffenden Fachgebietseinteilung in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind! Diese Liste finden Sie im Internet unter www.sdglste.justiz.gv.at. Ein formloses Antragsschreiben um Aufnahme in das für Sie richtige Fachgebiet nimmt die Präsidentin/der Präsident des Landesgerichtes entgegen.

Sie möchten in SV-informativ inserieren?

Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne. Telefon: 0732/77 45 96-0

Über Ihre Anregungen und Ideen freuen wir uns.

E-Mail: office@hauner-schoepf.at